



Rahmenvertrag über den Verkauf und die Lieferung von Erdgasmengen für die Befüllung der Europäischen Gasanschlusssysteme EUGAL

zwischen

FIRMA

- nachstehend „ERDGASVERKÄUFER“ genannt -

und

GASCADE Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108-112

34119 Kassel

- nachstehend „GASCADE“ genannt -

- nachstehend gemeinsam
auch „Vertragspartner“ genannt -

(Vertrags-ID: _EG_)

TEIL 1: ALLGEMEINES

§ 1 Gegenstand dieses Rahmenvertrages

Dieser Rahmenvertrag bestimmt die allgemeinen Regelungen zu Verkauf, Lieferung und bilanzieller Abwicklung von Erdgasmengen für die Befüllung der Europäischen Gasanbindungsleitung EUGAL an GASCADE. Die Vertragspartner vereinbaren über die in der Anlage befindliche Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag Details des Verkaufs und der Lieferung von Erdgas durch den ERDGASVERKÄUFER. Die Erdgasmengen werden vom ERDGASVERKÄUFER auf eigenen Namen und Rechnung erworben und an GASCADE verkauft. GASCADE wird die benötigten Erdgasmengen beim ERDGASVERKÄUFER ordern. Der ERDGASVERKÄUFER wird die geordneten Erdgasmengen im Marktgebiet GASPOOL bereitstellen und GASCADE die geordneten Erdgasmengen am Übergabepunkt gemäß Bestimmungen dieses Vertrages abnehmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „**Ausschreibungsbedingungen**“ sind die Bedingungen für die Ausschreibung zur Beschaffung und Lieferung von Erdgasmengen durch die GASCADE Gastransport GmbH in der Version vom 01.07.2019.
2. „**Einzelvereinbarung**“ ist die Anlage 1 zum Rahmenvertrag zur Festlegung der Konditionen zur Lieferung und Verpreisung von Erdgasmengen.
3. „**GASPOOL**“ ist die GASPOOL Balancing Services GmbH.
4. „**GASPOOL Hub**“ ist der virtuelle Handelspunkt im Marktgebiet GASPOOL.
5. „**Handlingfee**“ ist das für einen spezifizierten Lieferpunkt zusätzlich zum Spotpreis erhobene Entgelt.
6. „**Gastag**“ ist der Zeitraum von 6:00 Uhr MEZ eines Kalendertages bis 6:00 Uhr MEZ des folgenden Kalendertages.
7. „**MEZ**“ ist die gesetzliche Zeit in Deutschland.
8. „**Spotpreis**“ ist der endgültige Abrechnungspreis der PEGAS gemäß § 7 (2).
9. „**Werktage**“ sind alle Tage, die nicht Samstag oder Sonntag oder in mindestens einem Bundesland gesetzlicher Feiertag sind.
10. „**Einzelorder**“ ist die Anlage 2 und die Order einer einzelnen Erdgasmenge gemäß § 5 durch GASCADE.

(2) Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 07.07.2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 03.09.2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Alle Zeitangaben beziehen sich auf MEZ.

TEIL 2: ORDER VON ERDGASMENGEN

§ 3 Pflichten der Vertragspartner, Eigentums- und Gefahrübergang

- (1) Unbeschadet der Regelung in Ziffer (3) ist der ERDGASVERKÄUFER verpflichtet, GASCADE eine gemäß § 5 geordnete Erdgasmenge am GASPOOL Hub als vereinbarten Übergabe- bzw. Übernahmepunkt bereitzustellen und zu übergeben. Dem ERDGASVERKÄUFER steht es dabei frei, die geordneten Erdgasmengen am jeweiligen Handelspunkt zu erwerben oder aus einer anderen Bezugsquelle am Übergabe- bzw. Übernahmepunkt zur Verfügung zu stellen.
- (2) Unbeschadet der Regelung in Ziffer (3) ist GASCADE verpflichtet, eine gemäß § 5 geordnete und am gemäß § 6 vereinbarten Übergabe- bzw. Übernahmepunkt bereitgestellte Erdgasmenge zu übernehmen und das Entgelt gemäß § 7 an den ERDGASVERKÄUFER zu zahlen.
- (3) GASCADE ist berechtigt, die geordnete Erdgasmenge gemäß § 9 Ziffer (3) anzupassen. Über eine solche Anpassung wird GASCADE den ERDGASVERKÄUFER unverzüglich informieren. In diesem Fall ist der ERDGASVERKÄUFER verpflichtet, die angepasste Erdgasmenge am vereinbarten Übergabe- bzw. Übernahmepunkt bereitzustellen und zu übergeben.
- (4) Eigentum und Gefahr gehen für die Erdgasmengen am Beginn der Stunde über, die vom Marktgebietsverantwortlichen GASPOOL endgültig an GASCADE allokiert wurde.

§ 4 Inhalt der Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag

- (1) Die Einzelvereinbarung bietet die Grundlage für den Verkauf und die Lieferung durch den ERDGASVERKÄUFER, sie verpflichtet jedoch GASCADE nicht, eine Einzelorder gemäß § 5 abzugeben. Die Einzelvereinbarung muss mindestens die folgenden Informationen enthalten (vgl. Anlage 1):
 - die Firma des ERDGASVERKÄUFERS
 - die Kontaktdaten der Vertragspartner für die Abwicklung einer Einzelorder
 - den Bezug zum jeweiligen Rahmenvertrag

- Benennung des Übergabepunktes
 - Angaben zum Referenzpreis
 - die Angaben zur Höhe einer Handlingfee
 - Losnummer (von 1 bis 4)
 - Zeitraum
- (2) Die Inhalte der Lose, die in der Einzelvereinbarung festgelegt werden können, sind in § 6, § 7 und § 8 geregelt.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig schriftlich über Änderungen bezüglich der in der Einzelvereinbarung vereinbarten Kontakt- und Abwicklungsdaten rechtzeitig mit einer Vorlaufzeit von zehn (10) Werktagen zu informieren.
- (4) Voraussetzung für den Abschluss dieses Rahmenvertrages und einer Einzelvereinbarung unter diesem Rahmenvertrag ist eine Zulassung des ERDGASVERKÄUFERS gemäß § 2 Ziffer (9) der Ausschreibungsbedingungen.

§ 5 Inhalt einer Einzelorder

Eine Einzelorder muss mindestens die folgenden Informationen enthalten (vgl. Anlage 2):

- die Kontaktdaten der Vertragspartner für die Abwicklung der jeweiligen Einzelorder
- Rahmenvertrag-ID
- Losnummer
- Einzelorder-ID
- den Bilanzkreis oder den Shippercode zur Übernahme am GASPOOL Hub
- die Stundenmengen am Liefertag und den Zeitraum gemäß § 8

§ 6 Übergabe- bzw. Übernahmepunkt

Die Übergabe von Erdgasmengen an GASCADE erfolgt am GASPOOL Hub.

§ 7 Entgelt

- (1) Das von GASCADE an den ERDGASVERKÄUFER zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem mengenabhängigen Entgelt je geordeter und bereitgestellter MWh Erdgasmenge nach Ziffer (2) und einer Handlingfee nach Ziffer (4) zusammen.
- (2) Das mengenabhängige Entgelt ergibt sich aus dem endgültig veröffentlichten European Gas Spot Index (EGSI) für GASPOOL der PEGAS (www.powernext.com/spot-market-data) für den jeweiligen Gastag.

- (3) Wird der nach Ziffer (2) verwendete Spotpreis für den Gastag nicht oder in einer nicht vergleichbaren Art und Weise veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der Preisbildungsregelung möglichst nahekommende andere Vereinbarung treffen.
- (4) Die Handlingfee wird in Euro je georderter und bereitgestellter MWh Erdgasmenge gemäß der Einzelvereinbarung (Anlage 1) angegeben.

§ 8 Gasmenge und Zeitraum

- (1) Die von GASCADE geordnete Erdgasmenge wird in MWh angegeben.
- (2) Die Einzelorder beinhaltet ein Spotmarktprodukt in Form eines Tagesbands.
- (3) Die maximale Erdgasmenge pro Los beträgt 212.500 MWh.
- (4) Die maximale Stundenmenge pro Los und Einzelorder beträgt 840 MWh.
- (5) Der Zeitraum, für den die Lose angeboten werden und die Erdgasmengen geordert werden, beginnt am 01.12.2019 um 6:00 Uhr und endet 15.01.2020 um 6:00 Uhr. Bei der Auswahl des Zeitraumes zwischen Anfangs- und Enddatum sind die Standardhandelsprodukte am jeweiligen Handelsplatz zu berücksichtigen.

§ 9 Ordererteilung und Bestätigung

- (1) Sollte GASCADE eine Erdgasmenge benötigen, hat GASCADE dem ERDGASVERKÄUFER eine Einzelorder für das jeweilige Los für jeden folgenden Gastag abzugeben. Für den folgenden Gastag muss die Einzelorder am Vortag bis spätestens 11:00 Uhr per E-Mail erfolgen.
- (2) Der ERDGASVERKÄUFER bestätigt den Zugang einer initialen Einzelorder durch Rücksendung der gegengezeichneten Einzelorder per E-Mail an die vereinbarte GASCADE-Kontaktperson bis spätestens 14:00 Uhr des gleichen Tages nach Ziffer (1). Sollte keine Bestätigung bei GASCADE eingehen, erfolgt eine telefonische Abstimmung zwischen den Vertragspartnern. Das Recht der GASCADE, eine bestätigte initiale Einzelorder durch eine finale Einzelorder, bleibt vor den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (3) GASCADE kann seine bereits abgegebene initiale Einzelorder bei dem ERDGASVERKÄUFER nur für einen zukünftigen Zeitraum durch eine finale Einzelorder ersetzen. Dabei gilt eine Vorlaufzeit von mindestens 4 Stunden zur nächsten vollen Stunde, bevor geänderte Werte wirksam werden. In diesem Fall ist der ERDGASVERKÄUFER verpflichtet, die finale Einzelorder unverzüglich zu bestätigen und die geordneten Mengen zu aktualisieren.

- (4) Das Recht von GASCADE eine Einzelorder beim ERDGASVERKÄUFER einzustellen, endet mit Vertragsende gemäß § 22 Ziffer (2).

§ 10 Zustandekommen einer Einzelvereinbarung

Eine Einzelvereinbarung als Anlage 1 zum Rahmenvertrag kommt nach Unterzeichnung der vom ERDGASVERKÄUFER in doppelter Ausführung zugesandten und unterzeichneten Einzelvereinbarung gemäß Anlage durch GASCADE zustande. Der ERDGASVERKÄUFER erhält eine von GASCADE unterschriebene Ausführung der Einzelvereinbarung zugesandt. Die Zusendung kann auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen.

TEIL 3: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 11 Steuern

- (1) Die in diesem Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarung oder in den darauf basierenden Einzelordern genannten Entgelte sind Nettoentgelte, neben denen die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt wird.
- (2) Soweit Energiesteuer auf Erdgas („Erdgassteuer“) anfällt, wird diese in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 12 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Der ERDGASVERKÄUFER stellt GASCADE unverzüglich nach dem Ende der Erdgaslieferung die sich ergebenden Entgelte nach § 7 Ziffern (2) und (4) für die geordneten und bereitgestellten Erdgasmengen, unter Beachtung von § 11 kaufmännisch gerundet mit zwei (2) Nachkommastellen, in Rechnung. Die Rechnungen sind an das folgende elektronische Postfach zu senden: rechnungen@gascade.de
- (2) GASCADE hat den Rechnungsbetrag bis zum zwanzigsten (20.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung des entsprechenden Betrages auf ein in der Rechnung anzugebendes Konto des ERDGASVERKÄUFERS.
- (3) Die Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber dem ERDGASVERKÄUFER oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.
- (4) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz des ERDGASVERKÄUFERS.

§ 13 Verletzung von Vertragspflichten und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Erfüllt der ERDGASVERKÄUFER nach fristgerechtem Abruf von Erdgas durch GASCADE seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht (insbesondere die Pflichten aus der zugrunde liegenden Einzelorder) und hat er dies zu vertreten, ist

GASCADE für die betroffenen Erdgasmengen von der Zahlungspflicht befreit. GASCADE ist ohne weitere Mahnung berechtigt, die weitere Erfüllung abzulehnen und durch Gasmengen anderer ERDGASVERKÄUFER zu ersetzen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch GASCADE bleibt unberührt.

- (2) Dieser Rahmenvertrag nebst der zugehörigen Einzelvereinbarung kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) ein Vertragspartner wiederholt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt;
 - b) in den Geschäftsanteil des anderen Vertragspartners die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei (3) Monaten abgewandt wird.

In Bezug auf den ERDGASVERKÄUFER liegt ein wichtiger Grund darüber hinaus vor, wenn dem ERDGASVERKÄUFER gemäß § 2 Ziffer (3) der Ausschreibungsbedingungen sowie die Zulassung gemäß § 2 Ziffer (9) Absatz 2 der Ausschreibungsbedingungen entzogen worden ist.

- (3) Maßnahmen nach Ziffer (2) bedürfen der Schriftform.

§ 14 Höhere Gewalt und Leistungshindernisse

- (1) Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtung entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie, gemessen an der Gegenleistung, auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technischer und wirtschaftlicher Mittel unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert sind. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend

- Bereitstellungs- und Bezugsstörungen aufgrund von Streik,
- Aussperrung,
- Akte der Gesetzgebung,
- behördliche Maßnahmen,
- Stromausfall,
- Naturkatastrophen,
- Terroristische Angriffe,
- Ausfall von Kommunikationsverbindungen und
- Betriebsstörungen und Defekte sowie notwendigen Reparaturen, nicht jedoch die Unmöglichkeit der Zahlung von Geld.

- (2) Der von höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner zu verständigen und die voraussichtliche Dauer des Vorliegens von Höherer Gewalt mitzuteilen. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur

Erfüllung dieses Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarung, einschließlich der Einzelorder, wiederhergestellt werden.

- (3) Unbeschadet Ziffer (1) sind die Vertragspartner von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag einschließlich der zugehörigen Einzelorder entbunden, soweit GASCADE aufgrund von Arbeiten zur Instandhaltung des Leitungssystems oder Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung oder zur Erweiterung von Anlagen (z. B. Gasdruckregelmessanlagen, Verdichter etc.) nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Einzelordern zu erfüllen.
- (4) § 16 Abs. 2 EnWG bleibt unberührt.

§ 15 Haftung

- (1) Die Parteien haften uneingeschränkt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden eigener Erfüllungsgehilfen und gesetzlicher Vertreter, wobei Verschulden Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit umfasst. Ferner haften die Parteien uneingeschränkt für Schäden aus Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Parteien selbst, von Erfüllungsgehilfen der Parteien und von gesetzlichen Vertretern der Parteien beruhen.
- (2) In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien nur für Schäden, die auf Verletzung von Vertragspflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Partei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung der Parteien ist dabei auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Eine Haftung von GASCADE für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- (4) Die Regelung des § 5 GasNZV bleibt hiervon unberührt.
- (5) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (6) Die Ziffern (1) bis (5) gelten auch zu Gunsten der Arbeitnehmer sowie der Verrichtungsgehilfen von GASCADE. Mit Ausnahme von Ziffern (3) und (4) gilt dies entsprechend auch für den ERDGASVERKÄUFER.

§ 16 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarung einschließlich der Einzelorder sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarung und den Einzelordern erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer (2), vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarung und der jeweiligen Einzelorder zu verwenden.
- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offengelegt werden müssen.
- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei (2) Jahre nach dem Ende des Rahmenvertrages.
- (4) GASCADE ist berechtigt, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarung oder der jeweiligen Einzelorder erforderlich ist. Der ERDGASVERKÄUFER erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch GASCADE oder ein von GASCADE beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 17 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarung einschließlich der zugehörigen Einzelorder auf einen Dritten zu übertragen. Für die Übertragung ist die Zustimmung des anderen Vertragspartners erforderlich. Diese darf nur versagt werden, wenn der Dritte nicht sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarung einschließlich der zugehörigen Einzelorder bietet oder ein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.
- (2) Wenn GASCADE die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarung einschließlich der zugehörigen Einzelorder auf ein Unternehmen überträgt, das mit GASCADE i.S.d. § 15 AktG verbunden ist, bedarf es nicht der Zustimmung des ERDGASVERKÄUFERS.
- (3) Ziffer (2) gilt entsprechend für den Fall, dass GASCADE den Netzbetrieb auf einen Dritten überträgt.
- (4) Wenn der ERDGASVERKÄUFER die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarung einschließlich der zugehörigen Einzelorder auf ein Unternehmen überträgt, das mit dem ERDGASVERKÄUFER i.S.d. § 15 AktG verbunden ist und das die Anforderungen gemäß Ausschreibungsbedingungen erfüllt, bedarf es nicht der Zustimmung der GASCADE.

§ 18 Loyalität

Sollten sich während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarung oder der zugehörigen Einzelorder die wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder technischen Verhältnisse, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, so wesentlich ändern, dass einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

- (1) Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarung oder der zugehörigen Einzelorder unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und auf Bestand und Fortdauer dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarung und der zugehörigen Einzelorder.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende

wirksame und durchführbare Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung zu ersetzen.

§ 20 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarung und der zugehörigen Einzelorder bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 21 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarung und der zugehörigen Einzelorder ist Kassel. Streitigkeiten werden durch die ordentliche Gerichtsbarkeit entschieden.
- (2) Auf diesen Rahmenvertrag, die Einzelvereinbarung und die zugehörige Einzelorder findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts Anwendung. Die Regelungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

§ 22 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner in Kraft.
- (2) Dieser Rahmenvertrag und die zugehörige Einzelvereinbarung (Anlage 1) laufen vom **01.12.2019, 6:00 Uhr, bis zum 15.01.2020, 6:00 Uhr.**
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 23 Wesentliche Bestandteile

Die Ausschreibungsbedingungen, die Anlage 1 „Einzelvereinbarung“, die Anlage 2 „Einzelorder“ sind wesentliche Bestandteile dieses Rahmenvertrages. Im Falle der Kollision von Regelungen der soeben genannten wesentlichen Bestandteile dieses Rahmenvertrags mit diesem Rahmenvertrag, gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrags.

Ort, Datum

Kassel, Datum

FIRMA

GASCADE Gastransport GmbH

Anlage 1 "Einzelvereinbarung"

Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag über den Verkauf und die Lieferung von Erstbefüllungsmengen EUGAL
zwischen

GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Strasse 108-112
34119 Kassel



und

ERDGASVERKÄUFER:

Firma:

Adresse:

Kontakt Vertragsabwicklung:

Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

GASCADE:

Kontakt:

Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Rahmenvertrags-ID:

Bezeichnung des Übergabepunktes:

Referenzpreis:

Handlingfee [in Euro/MWh]:

Losnummer (wird vom ERDGASLIEFERANT angegeben):

Zeitraum

Stadt,

Firma

Einzelorder über den Kauf von Erdgasmengen

zwischen

GASCADE Gastransport GmbH
Königsche Strasse 108-112
34119 Kassel



und

ERDGASVERKÄUFER

Firma:

Adresse:

Kontakt ERDGASVERKÄUFER: Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Telefax:

Einkäufer:

Kontakt GASCADE: Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Rahmenvertrag-ID:

Losnummer:

Einzelorder-ID:

Bezeichnung des Lieferpunktes:

Bezeichnung des Spotmarktproduktes:

Tagesmenge: MWh

Zeitraum: bis

Shipper- oder Bilanzkreiscode:

GASCADE

Shipper- oder Bilanzkreiscode:

ERDGASVERKÄUFER

Stadt,

Kassel,

Firma

GASCADE Gastransport GmbH
